

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MERCEDES-BENZ FINANCIAL SERVICES AUSTRIA GMBH
FÜR BATTERIEMIEHTVERTRÄGE
(STAND APRIL 2016)**

I. Vertragsgegenstand und Entgelt

1. Die Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH überlässt als Vermieter (VM) dem Mieter (MI) das in diesem Vertrag umschriebene Mietobjekt (MO oder Batterie) gegen Leistung der vereinbarten Entgelte und sonstigen Zahlungen.
2. Mehrere MI (auch Mitantragsteller genannt) haften dem VM für sämtliche Forderungen auf der Grundlage dieses Vertrages, unabhängig vom Umfang ihrer tatsächlichen Nutzung des MO zur ungeteilten Hand.
3. Technische Änderungen des MO bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine wie immer gearteten Ansprüche des MI, sofern das MO nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den MI zumutbar sind.
4. Der VM ist jederzeit und ohne Begründung oder Ursache berechtigt, das MO während der gesamten Vertragsdauer durch ein gleichwertiges MO mit entsprechender Funktion zu ersetzen.
5. Die im Nachfolgenden verwendeten Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ sind im Sinn § 1 des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen.
6. Gegenstand dieses Mietvertrages ist eine, nicht notwendigerweise fabriksneue Lithium-Ionen-Hochvoltbatterie oder eine gleichwertige Batterie jeweils ohne die zugehörige Steuer- bzw. Ladeelektronik (nachfolgend kurz „Batterie“ oder „MO“ genannt), die vom VM ausschließlich im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Finanzierung des in diesem Vertrag näher bezeichneten Elektrofahrzeuges (nachfolgend kurz „Fahrzeug“ genannt) dem MI gegen Zahlung des vereinbarten Mietzinses (nachfolgend kurz „Mietzins“ genannt) zur Nutzung überlassen wird.
7. Die Batterie ist selbstständiger Bestandteil des Fahrzeuges im Sinn des § 294 ABGB und dient als Energiespeicher zum Antrieb des Fahrzeuges. Die mit Hilfe der Batterie erzielbare Reichweite des Fahrzeuges hängt von mehreren Faktoren ab. Die Leistungsfähigkeit der Batterie und die Reichweite des Fahrzeuges wird grundsätzlich reduziert durch niedrige Außentemperaturen sowie die Verwendung elektrischer Verbraucher wie etwa Klimaanlage, Heizung oder Beleuchtung, etc. Bei besonders niedrigen Außentemperaturen und einem längeren Standzeitraum ohne erneute Ladung der Batterie ist aufgrund der physikalischen Eigenschaften der Hochvoltbatterie damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit deutlich reduziert ist und, dass es zu längeren Ladezeiten kommt. Dies kann im Einzelfall (z. B. teilentladene Batterie in Verbindung mit - 20 Grad Celsius Außentemperatur über mehr als 24 Stunden) dazu führen, dass das Fahrzeug nicht gestartet werden kann.
8. Bedingt durch die physikalischen Eigenschaften der Batterie verringert sich im Laufe der Zeit deren Kapazität. Damit verringern sich auch die maximale Reichweite und die maximale Leistungsabgabe (Beschleunigung) des Fahrzeuges. Sofern der MI die Batterie sorgsam behandelt und nachweisen kann, dass er seine Pflichten gemäß Punkt VI. erfüllt hat, wird die Batterie während der Laufzeit dieses Mietvertrages die vereinbarte Mindestkapazität von 41,6 Amperestunden (nachfolgend „Ah“ genannt) aufweisen bzw. sichert dies der VM gemäß Punkt VII.1. zu.

II. Vertragsschluss, Dauer und Kündigung

1. Der MI ist an den Mietantrag bis zu einem allfälligen Rücktritt im Sinn des Punktes III., zumindest aber bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem voraussichtlichen Liefertermin gebunden.

2. Wenn der VM das Vertragsanbot des MI inhaltlich abändert und in dieser Form annimmt, werden (auch) diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der MI widerspricht dagegen binnen sechs Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinn dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde. In gleicher Weise hat der VM auch das Recht, während der Vertragslaufzeit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen.
3. Für den Fall, dass parallel zu diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien ein Leasing- oder Ratenkaufvertrag über das Fahrzeug geschlossen wurde oder wird, beginnt die Mietzeit zeitgleich mit dem Beginn des Vertrages über das Fahrzeug bzw. – so dies zuvor erfolgt – mit der Fahrzeugzulassung, ansonsten jedoch mit der Übernahme der Batterie durch den MI, spätestens aber 14 Tage nach der Anzeige der Bereitstellung zur Übernahme.
4. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats, nicht jedoch vor der Beendigung eines mit dem VM allenfalls über das Fahrzeug geschlossenen Finanzierungs- oder Leasingvertrages, gekündigt werden.

III. Lieferung, Lieferverzug und Rücktrittsrecht

Der MI vereinbart mit dem Lieferanten lediglich einen voraussichtlichen Liefertermin. Soweit sich dieser um mehr als drei Wochen verzögert hat, steht dem MI das Recht zu, unter schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Übergabe und Übernahme

Der MI hat das MO auf seinen vertragsgemäßen Zustand und seine Mängelfreiheit zu überprüfen, für den VM, der dadurch Eigentum daran erwirbt, vom Lieferanten zu übernehmen und dies dem VM zu bestätigen. Entspricht das MO nicht dem vertragsgemäßen Zustand hat der MI die Übernahme zu verweigern und den VM hievon umgehend zu verständigen.

V. Mietzins, Zahlung und Zahlungsverzug

1. Der vereinbarte Mietzins beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sämtliche sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu entrichtenden Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Rechtsgeschäftsgebühren. Sollte die inkludierte Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben erhöht oder gesenkt bzw. neu geschaffen werden, erhöht bzw. reduziert sich das Entgelt entsprechend. Der monatliche Mietzins ist im Übrigen an die Indexentwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 anzupassen. Basis ist der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns veröffentlichte letzte Indexwert. Eine entsprechende Anpassung erfolgt jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Basis des Indexwertes für den Monat November des Vorjahres.
2. Die monatlichen Mietzinse werden jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist unmittelbar nach Vertragsabschluss (berechnet nach Tagen auf Basis von 1/30 des vereinbarten monatlichen Entgelts) für den laufenden Kalendermonat samt den Rechtsgeschäftsgebühren zu bezahlen. Sonstige Ansprüche des VM werden mit Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung fällig.
3. Der MI stimmt hiermit dem Bankeinzugsverfahren bzw. dem SEPA-Lastschriftverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe aller hierfür auch in Zukunft erforderlichen Erklärungen.
4. Gegen Ansprüche des VM ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des/r MI ausgeschlossen. Ist der MI Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des VM und jeweils mit Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag stehen, vom VM anerkannt,

oder gerichtlich festgestellt wurden. Sofern der MI Unternehmer ist, sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte des MI, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit der MI Unternehmer ist, ist der VM berechtigt, gegen dessen Forderungen aus diesem Vertrag mit eigenen Forderungen, die dem VM auch nur gegen einen von mehreren MI aus anderen Verträgen bzw. Rechtstiteln zustehen, aufzurechnen.

5. Ist der MI Unternehmer vereinbaren die Vertragsteile im Fall seines Zahlungsverzuges Verzugszinsen im Ausmaß von zehn, ansonsten von fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinsatz. Im Verzugsfall hat der MI pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 12,00 zu bezahlen.

VI. Rechte und Pflichten des Mieters

1. Das Nutzungsrecht des MI am MO beschränkt sich auf den vereinbarten Verwendungszweck zur Energieversorgung ausschließlich des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges.
2. Das vom MO gespeiste Fahrzeug darf nur im Inland und nur auf den MI behördlich zugelassen werden. Die Verbringung des MO ins Ausland für die Dauer von insgesamt mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ist dem VM vorab unter Nennung des ausländischen Standortes zu melden bzw. bedarf eine solche Verbringung in ein Gebiet außerhalb der EU der ausdrücklichen Zustimmung des VM.
3. Der VM ist als Eigentümer berechtigt, das MO in Abstimmung mit dem MI, bei Gefahr in Verzug jedoch jederzeit, zu besichtigen und auch durch Dritte auf seinen Zustand zu überprüfen.
4. Der MI hat das MO von Rechten Dritter freizuhalten. Von (gerichtlich) geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf das MO, dessen Diebstahl, Entwendung, grober Beschädigung oder Verlust ist der VM vom MI unverzüglich zu verständigen. Der MI trägt die Kosten für sämtliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter und/oder zur Wiederherstellung der Gewahrsame des MI oder des VM.
5. Der MI hat das Recht, die Batterie bei einem vom VM, vom Importeur oder Hersteller des Fahrzeuges autorisierten Werkstätten- bzw. Servicebetrieb (abrufbar unter der Service-Hotline 00800 2 777 7777, 0043/1/3602 771 769 oder unter www.smart.at), nachfolgend auch „Vertragswerkstätte“ genannt, gegen eine neue, reparierte oder instandgesetzte Batterie austauschen zu lassen, sofern die Vertragswerkstätte die Notwendigkeit des Austausches aufgrund der Mangelhaftigkeit oder eines Schadens feststellt. In diesem Fall hat der MI das Recht und die Pflicht im Vollmachtsnamen und Auftrags des VM die Austauschbatterie zu übernehmen und dadurch für den VM daran das Eigentumsrecht zu begründen.
6. Ist der MI Eigentümer des Fahrzeuges und verfügt er über sein Eigentumsrecht, z.B. durch Verkauf oder Schenkung des Fahrzeuges, so ist er verpflichtet die Eigentumsrechte des VM an der Batterie zu wahren und diese nicht ohne dessen schriftliches Einverständnis weiterzugeben. Der VM ist grundsätzlich bereit mit einem neuen Eigentümer des Fahrzeuges den Mietvertrag über die Batterie fortzusetzen. Die gewerbliche Weitergabe der Batterie zur (auch unentgeltlichen) Nutzung durch oder an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VM.
7. Der MI ist nicht nur verpflichtet, den Versicherer des Fahrzeuges über den Bestand dieses Vertrages und das Eigentum des VM am MO zu informieren, sondern auch dazu, den für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsschutz im Umfang einer üblichen Vollkaskoversicherung auch auf die Batterie auszudehnen, wobei zumindest die Risiken Diebstahl, Vandalismus, Elementarschäden und selbstverschuldete Beschädigung abgedeckt sein müssen und der Selbstbehalt höchstens EUR 500,00 betragen darf. Der MI ist verpflichtet, dem VM umgehend nach Vertragsbeginn eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens über den aufrechten Bestand und den Umfang des Versicherungsschutzes zur Verfügung

zu stellen wie auch über die zugunsten des VM vorzunehmende Vinkulierung aller Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis.

8. Der MI trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Batterie verbunden sind, insbesondere Stromkosten für die Aufladung und (zusätzliche) Versicherungsprämien. Wartungs- und Reparaturkosten hat der MI nur insoweit zu tragen, als diese nicht gemäß Punkt VII. vom VM zu tragen sind.
9. Funktionsstörungen, Beschädigungen oder sonstigen Mängel am MO, die vom MI verschuldet wurden (verursacht z.B. durch Unfälle, Feuer, Wasser, Diebstahl etc. oder infolge unsachgemäßer Behandlung), hat er jeweils auf eigene Kosten fachgerecht beheben bzw. reparieren zu lassen oder für einen gleichwertigen Austausch der Batterie zu sorgen, wobei in diesen Fällen jeweils vorab der VM schriftlich zu verständigen ist. Erfüllt der MI diese Verpflichtungen nicht, hat er dem VM den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
10. Der MI hat dafür zu sorgen, dass die Batterie ausschließlich als Energiespeicher zum Antrieb des Fahrzeuges genutzt wird, nach den gesetzlichen und den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt und regelmäßig gewartet wird. Insbesondere ist der MI zur Vermeidung von Schäden am MO verpflichtet
 - a) das Fahrzeug mit Batterie nicht für einen längeren Zeitraum als sieben Tage außerhalb des Temperaturbereiches zwischen - 20 Grad Celsius und + 40 Grad Celsius zu lagern,
 - b) die Batterie nur mit dem für das Fahrzeug zugelassene/empfohlene Ladeequipment (Kabel) zu laden und
 - c) die Batterie spätestens vierzehn Tage nach deren Entleerung wieder aufzuladen.
11. Die Batterie ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der MI darf keine Modifikationen (z.B. Tuning, Anschluss weiterer Verbraucher etc.) oder unsachgemäße Reparaturen an der Batterie selbst vornehmen oder vornehmen lassen, jedoch auch nicht an den übrigen mit der Batterie verbundenen Komponenten (Hochvoltsystem und -komponenten, Elektromotor, Leistungselektronik, Ladeinheit, Heizung, Klimaanlage, Verkabelung). Der MI muss stets überprüfen und sicherstellen, dass die Batterie nur im verkehrs- und betriebssicheren Zustand genutzt wird.
12. Der MI ist verpflichtet, das Fahrzeug samt MO so rechtzeitig einer Vertragswerkstätte zur Durchführung der Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten an der Batterie gemäß dem Serviceheft bzw. der Herstellerempfehlung ordnungsgemäß und zeitgerecht durchgeführt werden können. Die Fälligkeit der Wartung wird dem MI im Kombiinstrument des Fahrzeuges angezeigt. Nach Anzeige der Fälligkeit ist der MI verpflichtet, die Wartung umgehend bei einer Vertragswerkstätte durchführen zu lassen. Schäden oder Mängel am MO hat der MI umgehend dem VM zu melden, welcher je nach Sachlage über die weitere Abwicklung – etwa Reparatur oder Austausch – entscheidet.
13. Festgehalten wird, dass die Kalkulation des vereinbarten Mietzinses sowohl die vom Umfang der Nutzung abhängige Lebensdauer der Batterie berücksichtigt als auch die vom VM zu tragenden Kosten der Wartung (Punkt VII.2.). Die Vertragsparteien vereinbaren demgemäß eine Kilometerjahreslaufleistung von 20.000 km pro Vertragsjahr, von deren allfälligem Überschreiten der MI den VM umgehend zu informieren hat. Am Vertragsende hat der VM Anspruch auf Bezahlung der anteilig nach der tatsächlichen Vertragslaufzeit zu berechnenden Mehrlaufleistung im Umfang von fünf Eurocent inklusive Umsatzsteuer pro gefahrenem Mehrkilometer. Zumal eine Minderlaufleistung zu keiner Werterhöhung der Batterie führt, eine deutliche Minderlaufleistung vielmehr einen rascheren Leistungs- und Wertverlust verursachen kann, besteht im Fall des Unterschreitens der vereinbarten Laufleistung kein Anspruch des MI auf Minderkilometer.

VII. Pflichten des Vermieters

1. Der VM verpflichtet sich, dem MI bei Beginn der Mietzeit eine, allenfalls auch bereits gebrauchte Batterie gemäß Punkt I. als Energiespeicher für das in diesem Vertrag genannte Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Unterschreitet die Kapazität der Batterie während der Mietzeit 41,6 Ah oder treten sonstige Funktionsstörungen ein, wird der VM die Batterie reparieren oder austauschen lassen, sofern der MI nachweist, dass er seine Pflichten gemäß Punkt VI. erfüllt hat oder die Nichterfüllung für die Funktionsstörung nicht ursächlich ist.
2. Sämtliche Wartungsarbeiten an der Batterie werden vom VM gemäß den Herstellervorgaben (alle 20.000 km, zumindest einmal pro Jahr) auf eigene Rechnung durchgeführt.
3. Ist der MI Unternehmer und hat der VM aufgrund dieses Vertrages oder gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so wird eine Haftung des VM ausgeschlossen. Für den Fall grober Fahrlässigkeit haftet der VM in diesem Fall nur für bei Vertragsabschluss vorhersehbare typische Schäden und nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden an der Ladung des Fahrzeuges.

VIII. Reparaturen und Schadensabwicklung, Wartungsleistungen und Ersatzfahrzeug

1. Der MI hat bei der Abwicklung von Schäden und Mängeln, für welche eine Versicherungsdeckung der eigenen oder der Versicherung eines Dritten oder des Dritten selbst möglich erscheinen,
 - a) umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung samt dem Hinweis zu erstatten, dass es sich um ein im Eigentum des VM stehendes MO handelt,
 - b) das MO zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung einer Vertragswerkstätte zur Schadensbegutachtung zu übergeben, wobei auf das bestehende Mietverhältnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und
 - c) bei Schäden ohne Verzögerung den VM zu verständigen.
2. Der MI hat in Fällen des Punktes VI.9. jeweils nach Zustimmung des VM eine befugte Werkstätte im eigenen Namen und auf eigene Kosten mit der Reparatur oder – im Fall eines Totalschadens am MO – mit dem Austausch des MO zu beauftragen und zu ermächtigen, allfällige Reparaturkosten bei einem in Betracht kommenden Versicherer geltend zu machen und einzuziehen, bzw. dies selbst zu betreiben. Soweit keine vollständige Deckung des Schadens durch die Versicherung erfolgt, hat der MI umgehend alle aussichtsreichen Ansprüche gegen die Versicherung und/oder den Schädiger auf eigene Kosten notfalls gerichtlich geltend zu machen.
3. In den nachstehenden Fällen übernimmt der VM zunächst die Kosten des allenfalls erforderlichen Abschleppens des Fahrzeuges bis zur nächsten Vertragswerkstätte bzw. – im Fall des Punktes VIII.3. lit. a) und je nachdem, welcher dieser Orte am nächsten liegt – zur nächsten Ladestation, Vertragswerkstätte oder zum Wohnort/Sitz des MI, sofern das Abschleppen vom MI jeweils über die Service-Hotline (Punkt VI.5.) angefordert wurde. Weiters hat der MI in den Fällen des Punktes VIII.3. lit. b) bis d) Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges für die jeweils genannte Dauer bzw. kann von ihm auch ein Taxi, ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein sonstiges Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden, wobei der VM gegen Nachweis hierfür Aufwendungen bis maximal brutto EUR 50,00 pro Tag übernimmt:
 - a) vollständige Entladung der Batterie,
 - b) vom MI unverschuldete Funktionsstörung der Batterie auch im Fall von Vandalismus, die eine Weiterfahrt mit dem Fahrzeug unmöglich macht, für die Dauer der Reparatur oder – bei einer allgemeinen Funktionsstörung des Fahrzeuges – bis zum Zeitpunkt, zu welchem festgestellt werden kann, dass eine Funktionsstörung der Batterie nicht Ursache des Ausfalls gewesen ist,

- c) bei einer vom Kunden nicht grundlos geforderte Überprüfung der Kapazität der Batterie für die Dauer der Überprüfung oder bis zum Abschluss der Reparatur bzw. des Austausches im Fall des Punktes VII.1. und
- d) für den Fall, dass zwischen dem MI und der Vertragswerkstätte terminlich vereinbarte Wartungsarbeiten an der Batterie nicht am selben Tag abgeschlossen werden können, bis zu deren Beendigung.

IX. Rückgabe, Ausbau und Einzug der Batterie

1. Bei Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer ist das MO vom MI umgehend, längstens jedoch binnen sieben Tagen an den ursprünglich ausliefernden Händler zurückzustellen. Für den Fall des Transports des MO im ausgebauten Zustand sind die gültigen Transportvorschriften zu beachten. Bei Rückgabe muss das MO auf Kosten des MI in einer Vertragswerkstätte ausgebaut werden und sich in einem dem Alter, der vertragsgemäßen Verwendung entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand sowie frei von Schäden befinden. Nach dem Ausbau ist der MI verpflichtet sein Fahrzeug unverzüglich vom Gelände der rücknehmenden Stelle zu entfernen. Über den Zustand des MO ist ein Rücknahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsteilen bzw. deren Bevollmächtigten zu unterfertigen. Entspricht das MO nicht dem vereinbarten Zustand und liegt kein Fall des Punktes VII.1. vor, ist der MI zum Ausgleich des Minderwerts bzw. zum Ersatz der Reparaturkosten verpflichtet.
2. Stellt der MI das MO nicht fristgerecht oder nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist der VM berechtigt, das MO jeweils auf Kosten des MI einzuziehen und den vertragsgemäßen Zustand herstellen zu lassen. Bei Transport des MO im ausgebauten Zustand sind die gültigen Transportvorschriften zu beachten. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom MI zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der MI die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen.
3. Für den Fall der vom MI verschuldeten verzögerten Rückstellung auch nur eines Teils des MO ist dieser zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe eines Dreißigstels des zuletzt geschuldeten Bruttomietzinses für jeden Tag des Verzuges und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten verpflichtet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des MI aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Eine Weiternutzung des MO durch den MI nach Beendigung des Mietvertrages führt jedoch nicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses.
4. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, ist jegliches Zurückbehaltungsrecht des MI, so er Unternehmer ist, ausgeschlossen.

X. Vorzeitige Auflösung

1. Bei Vorliegen wichtiger Gründe steht dem VM das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung zu, wenn
 - a) der MI mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug gerät und ihn der VM unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat,
 - b) der MI trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom MO einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, so z.B. wenn der MI vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht (z.B. Punkt VI.9.) oder nicht durch befugte Werkstätten durchführen lässt, das MO ohne Zustimmung des VM in einem anderen Fahrzeug verwendet bzw. verwenden lässt, das MO unzulässigerweise ins Ausland verbringt oder dem VM das Besichtigungsrecht verweigert,
 - c) einer der MI oder Mittragsteller ein Vermögensverzeichnis ablegt, ein Konkursverfahren über einen von ihnen eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird und dadurch die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist,

- d) (einer) der MI beim Vertragsabschluss in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht, bzw. wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat/haben und dem VM deshalb eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist,
 - e) ein über das Fahrzeug vom MI mit dem VM geschlossener Finanzierungs- oder Leasingvertrag infolge Verschuldens des MI vorzeitig aufgelöst wird,
 - f) das Fahrzeug untergeht oder gestohlen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten wiederum aufgefunden werden kann,
 - g) ein über das Fahrzeug vom MI mit dem VM geschlossener Finanzierungs- oder Leasingvertrag ausläuft oder das im Eigentum des MI stehende MO von diesem veräußert wird und,
 - h) die Leistung der Batterie dauerhaft unter den Wert von 41,6 Amperestunden fällt.
2. Dem MI steht ebenso das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund im Fall des Punktes X.1.lit. f) bis h) wie auch für den Fall zu, dass ihm eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verhaltens des VM ebenso unzumutbar ist wie eine schriftliche Aufforderung an diesen, seinen vertraglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.
3. Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung infolge Verschuldens des MI ist dieser unbeschadet weitergehender Ansprüche des VM etwa infolge Beschädigung oder Zerstörung des MO zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von sieben Monatsmieten verpflichtet.

XI. Sonstige Bestimmungen

- 1. Der MI sowie etwaige Mittragsteller haben dem VM jede Änderung ihres Wohn- oder Unternehmenssitzes vorab schriftlich mitzuteilen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des VM an die jeweils zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen MI bzw. Mittragstellers gelten diesem/n als zugegangen. Erklärungen an einen MI oder Mittragsteller gelten dadurch allen Vertragspartnern des VM als zugegangen, soweit sie Unternehmer sind.
- 2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen auch nur eines MI oder Mittragstellers wirken für und gegen alle übrigen, so sie Unternehmer sind. Ausschließlich der erste im Vertrag genannte MI gilt als Leistungsempfänger im Sinn des Umsatzsteuerrechtes.

XII. Belehrung über ein Rücktrittsrecht nach dem KSchG

- 1. Der Verbraucher kann von seinem Angebot bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit.
- 2. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Punkt XII.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Für die Rücktrittserklärung gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.